

SATZUNG

des Vereins "Soziales Förderwerk e.V."
vom 20.10.1994,
in der Fassung vom 04.09.2019

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Soziales Förderwerk e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Reg.-Nr. VR 1385 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, vor allem Menschen mit Behinderungen, langzeitarbeitslose oder anderweitig benachteiligte Personen durch moderne Sozialarbeit, individuelle Beratungs- und Betreuungsangebote und sonstige gezielte Maßnahmen bei der Teilhabe am Arbeitsleben zu unterstützen. Dazu gehören auch Aktivierungsangebote, die auf einen Eintritt bzw. Wiedereintritt in das Berufsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass
 - der Verein Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ausführt, insbesondere Leistungen zur "Unterstützten Beschäftigung" und alle Leistungen, die sich aus der Trägerschaft von "Integrationsfachdiensten" (IFD) ergeben;
 - benachteiligte Personengruppen durch die Entwicklung, Koordinierung und Durchführung von Projekten bzw. die Beteiligung an solchen bei der (Re-) Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden;
 - besonders ältere Arbeitnehmer, Menschen mit Behinderungen, Jugendliche und Frauen durch spezielle Bildungs- und Beschäftigungsprogramme gefördert werden;
 - Bildungsmaßnahmen und Seminare zu aktuellen Themen organisiert und durchführt werden;
 - Hilfe beim Aufbau und bei der Arbeit von Selbsthilfegruppen geleistet wird;

- der Verein selbst Träger von Maßnahmen ist und Einrichtungen, die der Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes dienen, gründet, erwirbt und betreibt oder auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhält;
- der Verein mit anderen Vereinen und Gesellschaften zusammenarbeitet;
- der Verein im Sinne des Betreuungsgesetzes tätig wird;
- der Verein zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI erbringt;
- der Verein regionale, nationale und europäische Projekte, die den Zielen und den Zielgruppen des Vereins entsprechen, initiiert oder sich an solchen beteiligt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- (3) Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Nationalität, Konfession und politischer Zugehörigkeit.

- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt. Sie nehmen alle Rechte von Vereinsmitgliedern wahr, besitzen aber kein Stimmrecht.
- (5) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Antrag auf Aufnahme in den Verein durch den Vorstand abgelehnt und ist daraufhin Widerspruch durch den Antragsteller erhoben worden, so entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung darüber.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds;
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres fällig. Sie werden per Lastschrift eingezogen.
- (2) Über die Höhe eines Jahresbeitrages sowohl der ordentlichen als auch der fördernden Mitglieder entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Bestimmung der Grundsätze der Vereinstätigkeit und über das Vereinsvermögen;
 - Genehmigung des Haushaltplans für das kommende Geschäftsjahr;
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrags;
 - Beschlüsse zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung;
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
Der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden direkt durch die Mitgliederversammlung gewählt. Weitere Vorstandsmitglieder werden entsprechend der Stimmenmehrheit gewählt. Über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands entscheidet der Vorstand selbst. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann einem Geschäftsführer die laufenden Geschäfte übertragen, der insoweit als besonderer Vertreter nach § 30 BGB den Verein vertreten kann.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung des Haushaltplans;
- Vergabe von Leistungen an Dritte;
- Abschluss und Kündigung von Verträgen;
- Aufnahme von Mitgliedern.

- (4) In Erweiterung zu § 9 (3) der Satzung können Mitglieder des Vorstands, einschließlich der Vorstandsvorsitzende, hauptamtlich für den Verein tätig werden. Sie haben in diesem Falle Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung.
Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder des Vorstands dafür die Beweislast.
- (5) Der Anstellungsvertrag/Geschäftsführungsvertrag eines hauptamtlichen Vorstands ist von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Er unterliegt den Bestimmungen des Arbeitsrechts. Insbesondere kann er auch auf Beschluss des Vorstands mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung unter Maßgabe von §§ 622 ff BGB gekündigt werden.
- (6) Übt ein hauptamtlich tätiger Vorstand nicht mehr die Funktion des Vorstands aus, besteht das Arbeitsverhältnis fort.
- (7) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder können eine steuerfreie Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 10 Niederschriften über die Sitzungen

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer unterzeichnet und den jeweiligen beteiligten zugestellt werden.

§ 11 Auflösung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist mindestens eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder erforderlich. Sollte bei der Mitgliederversammlung nicht die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein, wird unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften erneut zu einer Mitgliederversammlung geladen. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf wird in der Einladung hingewiesen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Chemnitz, den 4. September 2019


.....
Dr. Wolfgang Degner
Vorstandsvorsitzender


.....
Dipl.-Ing. Gerold Lorenz
Stellvertretender Vorsitzender